

# **Amtsblatt**

# des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720
Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73	Nördlingen
www.donau-ries.de, E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift:	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen
Landratsamt Donau-Ries	Postfach 12 34
86607 Donauwörth	86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr
	Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries:	
Sparkasse Donauwörth	Sparkasse Dillingen-Nördlingen
IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00,	IBAN: DE79722515200000101220,
BIC: BYLADEM1DON	BIC: BYLADEM1DLG
Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G.	Raiffeisen-Volksbank Ries e.G.
IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00,	IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02,
BIC: GENODEF1DON	BIC: GENODEF1NOE

Nr. 21 Erscheint nach Bedarf 23.04.2021

Nr. 1	Vollzug des Gesetzes über die Umweltver- träglichkeitsprüfung (UVPG); Immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung einer baurechtlich genehmigten Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Wärme in Verbindung mit einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) auf dem Grundstück FINr. 221 der Gemarkung Schmähingen	Nr. 2	Erlass der Verbandssatzung des Zweckverbandes gemeinsamer Bauhof Alerheim – Wechingen
Nr. 3	Vollzug des Immissionsschutzrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Wesentliche Änderung des Steinbruchs "Bräunlesberg" der Märker Kalk GmbH, Oskar-Märker-Str. 24, 86655 Harburg (Schwaben) durch Vertiefung des Steinbruchs; hier: Bekanntgabe des Entfallens eines Erörterungstermins	Nr. 4	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Rieswasserversor- gung, Sitz Nördlingen, für das Haushaltsjahr 2021
Nr. 5	Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes Bayerische Rieswasserversor- gung, Sitz Nördlingen	Nr. 6	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)  - Inzidenzabhängige Öffnung von Schulen, Kindertagesstätten und der Kindertagespflege -

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung einer baurechtlich genehmigten Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Wärme in Verbindung mit einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 221 der Gemarkung Schmähingen

- 1. Herr Friedrich Kühn, Hürnheimer Straße 14 in 86720 Nördlingen-Schmähingen, hat beim Landratsamt Donau-Ries eine Neugenehmigung nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BIm-SchG) für folgendes Vorhaben beantragt: Errichtung und Betrieb einer mit Biogas betriebenen Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Wärme in Verbindung mit einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung).
- Die Errichtung und der Betrieb der genannten Anlage bedürfen einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Sätze 1 und 4 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie den Ziffern 1.2.2.2 V i. V. m. 8.6.3.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Hierbei handelt es sich um eine ursprünglich baurechtlich genehmigte Anlage, die im Zuge einer Erweiterung die Grenze von 1 MW Feuerungswärmeleistung (neu: 2,463 MW) für Verbrennungsmotoranlagen nach Ziffer 1.2.2.2 v des Anhangs 1 zur 4. BImSchV sowie von einer Produktionskapazität von 1,2 Millionen Normkubikmetern pro Jahr (neu: 1,745614 Normkubikmeter pro Jahr) Rohgas nach Ziffer 8.6.3.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV überschreitet und daher neu immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig ist.
- 3. Bei der Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne der Ziffern 1.2.2.2 i. V. m. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob für deren Errichtung und Betrieb eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
- 4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im vorgenannten Sinne zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
- 5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
- 6. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:
  In der näheren Umgebung bestehen zwar besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG, nämlich ein Natura 2000-Gebiet nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG in Form des FFH-Gebietes "Trockenverbund am Rand des Nördlinger Rieses", Nr. 7128-371 ca. 300-500 m nördlich und westlich der Anlage. Außerdem existieren gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG, konkret die Biotope Nr. 7129-1132 "Streuobstwiesen am Ortsrand von Schmähingen" östlich des Vorhabens sowie Nr. 7129-1143 "Extensive Schafweiden und Magerrasenkomplexe westlich von Schmähingen" westlich des Vorhabens. Aufgrund der Entfernung sind jedoch bei den genannten Gebieten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die

Schutzgüter und -ziele dieser Gebiete zu erwarten. Vielmehr ist hier im Wesentlichen von einem Beibehalt der Bestandssituation auszugehen. Die mit dem Vorhaben an sich verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen aufgrund des Freiflächengestaltungsplans mit Ausgleichsbilanzierung ausgeglichen.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 266), Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-159, eingeholt werden.

Donauwörth, 19.04.2021 Landratsamt Donau-Ries

gez. Hegen Regierungsdirektor

Nr. 2

### Erlass der Verbandssatzung des Zweckverbandes gemeinsamer Bauhof Alerheim – Wechingen

I.

Die Verbandssatzung für den Zweckverband "gemeinsamer Bauhof Alerheim – Wechingen" wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Alerheim am 23.03.2021 und in der Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Wechingen am 07.04.2021 beschlossen.

Das Landratsamt Donau-Ries hat die Verbandssatzung mit Schreiben vom 14.04.2021, Az. 200; 027-0/1 gemäß Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach Art. 21 Abs. 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und die Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht. Die Verbandssatzung ist nachfolgend abgedruckt.

Donauwörth, 15.04.2021 Landratsamt Donau-Ries

Geiger Regierungsdirektorin

II.

Aufgrund Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBI. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch

§ 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBI. S. 98) gründen die Gemeinden Alerheim und Wechingen den Zweckverband gemeinsamer Bauhof Alerheim – Wechingen mit folgender

Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Name, Sitz, Rechtsstellung und Aufsicht

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband gemeinsamer Bauhof Alerheim Wechingen".
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Alerheim.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) ufsichtsbehörde ist das Landratsamt Donau-Ries.

### § 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Alerheim und Wechingen.
- (2) <sup>1</sup>Dem Zweckverband können weitere Gemeinden beitreten. <sup>2</sup>Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### § 3 Räumlicher Wirkungsbereich

<sup>1</sup>Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands (Verbandsgebiet) umfasst die Gemeindegebiete der Verbandsmitglieder. <sup>2</sup>Das Verbandsgebiet liegt in den Gemarkungen Alerheim, Bühl, Rudelstetten, Wörnitzostheim, Wechingen, Fessenheim und Holzkirchen. <sup>3</sup>Seine Grenzen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000, die als Anlage Bestandteil dieser Verbandssatzung ist.

## § 4 Aufgaben des Zweckverbands

- (1) Aufgabe des Zweckverbands ist die Errichtung und der Betrieb eines kommunalen Bauhofs, der alle gemeindlichen Aufgaben erfüllt, die vor Errichtung dieses Zweckverbands durch die Bauhöfe der Gemeinden Alerheim und Wechingen erbracht wurden.
- (2) Der Zweckverband erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
  - 1. Bau und Unterhalt von Gemeindestraßen sowie von straßenrechtlich zu den Straßen gehörenden Bestandteilen (Art. 2 BayStrWG),
  - 2. Bau und Unterhalt von Feldwegen (im Sinne der Art. 53 ff BayStrWG),
  - 3. Winterdienst mit Räum- und Streudienst,
  - 4. Unterhalt und Pflege der folgenden Anlagen und Einrichtungen:
    - a) gemeindliche Liegenschaften (insbesondere Verwaltungsgebäude und Feuerwehrgerätehäuser jeweils einschließlich Außenanlagen),
    - b) Straßenbegleitgrün,
    - c) öffentliche Grünflächen und Spielplätze,
    - d) Bushaltestellen,
    - e) gemeindliche Friedhöfe,
  - 5. Unterhalt der gemeindlichen Kanalnetze und Abwasserbeseitigungseinrichtungen,

- 6. Unterhalt von Gewässern III. Ordnung,
- 7. Bewirtschaftung von Gemeindewald,
- 8. Landschaftspflege.
- (3) Soweit die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 für die Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt wird, darf der Zweckverband Leistungen, die den Aufgaben nach Absatz 2 entsprechen, gegen angemessenen Kostenersatz auch für andere kommunale Körperschaften erbringen.
- <sup>1</sup>Der Zweckverband hat außerdem die Aufgabe, auf konkrete Anforderung eines Verbandsmitglieds technische und pflegerische Aufgaben sowie Hilfsdienste aller Art im kommunalen Bereich zu erfüllen und / oder Geräte und Personal zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Der Zweckverband ist berechtigt, sich dabei Dritter zu bedienen.
- (5) Der Zweckverband hat ausgenommen das Recht zum Erlass einer Entschädigungssatzung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Verbandsräte, die nicht Verbandsräte kraft Amtes sind, nicht das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen.
- (6) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht.

## § 5 Übernahmeverpflichtung des Zweckverbands

- (1) ¹Der Zweckverband ist verpflichtet, sämtliche zum Stichtag 01.01.2021 bei den bisherigen gemeindlichen Bauhöfen Alerheim und Wechingen vorhandenen Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Betriebsstoffe, die zum ordnungsgemäßen Betrieb des Zweckverband-Bauhofs benötigt werden, zu übernehmen. ²Eine finanzielle Ablösung zum Zeitwert erfolgt nur für die Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Betriebsstoffe, deren Zeitwert jeweils mindestens 100 € (in Worten: einhundert Euro) beträgt. ³Alle anderen zum ordnungsgemäßen Betrieb des Zweckverband-Bauhofs erforderlichen Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Betriebsstoffe werden dem Zweckverband durch die Gemeinden unentgeltlich übertragen. ⁴Der Zweckverband schließt zur Übertragung der Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Betriebsstoffe mit den Gemeinden Alerheim und Wechingen gesonderte Vereinbarungen.
- (2) Der Zweckverband ist darüber hinaus verpflichtet, sämtliche Mitarbeiter der gemeindlichen Bauhöfe Alerheim und Wechingen zu übernehmen.

# § 6 Nutzung Bauhofgrundstücke und -gebäude

<sup>1</sup>Der Zweckverband wird die für den Zweckverbands-Bauhof erforderlichen Grundstücke und Gebäude aus dem bisherigen gemeindlichen Bestand der Gemeinde Alerheim anmieten. <sup>2</sup>Der Zweckverband schließt hierzu mit der Gemeinde Alerheim einen gesonderten Mietvertrag. <sup>3</sup>Die Miethöhe ist nach der ortsüblichen Miete für vergleichbare Gewerbeimmobilien zu bemessen.

### II. Verfassung und Verwaltung

## § 7 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende und der Rechnungsprüfungsausschuss.

### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter (§ 14) und vier weiteren Verbandsräten. <sup>2</sup>Jedes Verbandsmitglied entsendet aus seinem jeweiligen Gemeinderat jeweils zwei der weiteren Verbandsräte.
- <sup>1</sup>Die ersten Bürgermeister der Gemeinden Alerheim und Wechingen werden als Verbandsräte kraft Amtes (Art. 31 Abs. 2 S. 1 KommZG) im Fall ihrer Verhinderung in der Verbandsversammlung durch ihre Vertreter im Amt gemäß Art. 39 Abs. 1 GO vertreten. <sup>2</sup>Ist bei einem oder beiden Verbandsmitgliedern der jeweilige zweite Bürgermeister als weiterer Verbandsrat entsandt, so wird der erste Bürgermeister in der Verbandsversammlung im Fall der Verhinderung durch den nach Reihenfolge weiteren Vertreter im Amt (dritter Bürgermeister, weitere Stellvertreter) vertreten. <sup>3</sup>Die weiteren Verbandsräte haben für den Fall der Verhinderung namentlich benannte Stellvertreter, die von den Verbandsmitgliedern aus dem jeweiligen Gemeinderat bestellt werden. <sup>4</sup>Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben.
- <sup>1</sup>Die Amtszeit der Verbandsräte kraft Amtes endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. <sup>2</sup>Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlzeit des jeweiligen Gemeinderats bestellt.
- <sup>1</sup>Mit dem Ausscheiden eines weiteren Verbandsrats aus dem jeweiligen Gemeinderat endet die Amtszeit als weiterer Verbandsrat. <sup>2</sup>Endet die Amtszeit eines weiteren Verbandsrats vorzeitig, entsendet das jeweilige Verbandsmitglied aus seinem Gemeinderat unverzüglich eine andere Person als weiteren Verbandsrat. <sup>3</sup>Gleiches gilt für die namentlich benannten Stellvertreter.

# § 9 Rechtsstellung der Verbandsräte

<sup>1</sup>Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der weiteren Verbandsräte legt die Verbandsversammlung in der Entschädigungssatzung fest.

# § 10 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen. <sup>2</sup>Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. <sup>3</sup>In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. <sup>2</sup>Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Verbandsräte oder der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

# § 11 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. <sup>2</sup>Er leitet die Sitzung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) <sup>1</sup>Vertreter der Aufsichtsbehörde, der Geschäftsleiter der Verwaltungsgemeinschaft Ries und der Bauhofleiter haben das Recht, an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend mit Rede-, aber oh-

ne Stimmrecht teilzunehmen. <sup>2</sup>Ihnen ist auf Antrag das Wort zu erteilen. <sup>3</sup>Der Geschäftsleiter der Verwaltungsgemeinschaft hat das Recht, sein Teilnahmerecht mit Rede-, aber ohne Stimmrecht für die einzelnen Sitzung auf einen anderen Beschäftigten der Verwaltungsgemeinschaft zu übertragen.

- <sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde, die Verwaltungsgemeinschaft Ries und der Bauhofleiter sind vor jeder Sitzung zu unterrichten. <sup>2</sup>§ 10 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Die Verbandsversammlung bestellt für die jeweilige Sitzung einen Schriftführer.
- (5) <sup>1</sup>Die Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer, der an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Sie ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

### § 12 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht der Verbandsvorsitzende (§ 15) oder der Bauhofleiter (§ 16) zuständig sind.
- (2) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann nicht auf den Verbandsvorsitzenden oder den Bauhofleiter übertragen werden (Art. 34 Abs. 2 KommZG):
  - 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
  - 2. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
  - 3. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
  - 4. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
  - 5. die Festsetzung von Entschädigungen,
  - 6. der Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
  - 7. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung des Zweckverbands an einem Unternehmen in Privatrechtsform,
  - 8. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über
  - 1. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband im Einzelfall Verpflichtungen in Höhe von mehr als 5.000 € (in Worten: fünftausend Euro) mit sich bringen.

# § 13 Stimmverteilung und Beschlüsse in der Verbandsversammlung

(1) <sup>1</sup>Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. <sup>2</sup>Die Verbandsversammlung umfasst damit sechs Stimmen.

- <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte bzw. deren Stellvertreter die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. <sup>2</sup>Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 GO entsprechend. <sup>3</sup>Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
  - die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt

oder

- 2. sämtliche Verbandsräte bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Verbandsrat bzw. Stellvertreter der Behandlung widerspricht.
- <sup>1</sup>Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Beratungsgegenstands einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. <sup>3</sup>Es wird offen abgestimmt. <sup>4</sup>Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. <sup>5</sup>Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

# § 14 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende hat einen Stellvertreter (stellvertretender Verbandsvorsitzender).
- (2) Verbandsvorsitzender und stellvertretender Verbandsvorsitzender sind die jeweiligen ersten Bürgermeister der Gemeinden Alerheim und Wechingen.
- <sup>1</sup>Am Tag des Inkrafttretens dieser Verbandssatzung wird der erste Bürgermeister der Gemeinde Alerheim Verbandsvorsitzender und der erste Bürgermeister der Gemeinde Wechingen stellvertretender Verbandsvorsitzender. <sup>2</sup>Nach Ablauf der Hälfte der kommunalen Wahlperiode 2020 bis 2026 übernimmt der erste Bürgermeister der Gemeinde Wechingen den Verbandsvorsitz und der erste Bürgermeister der Gemeinde Alerheim den stellvertretenden Verbandsvorsitz. <sup>3</sup>Nach Ablauf der kommunalen Wahlperiode 2020 bis 2026 wechseln sich die jeweiligen ersten Bürgermeister der Gemeinden Alerheim und Wechingen im Turnus von drei Jahren im Verbandsvorsitz ab. <sup>4</sup>Die Reihenfolge im Verbandsvorsitz gilt auch nach Ablauf der kommunalen Wahlperiode 2020 bis 2026.
- (4) Ist der Verbandsvorsitzende verhindert, wird er für die Funktion des Verbandsvorsitzenden durch den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, für das Stimmrecht in der Verbandsversammlung durch seinen Vertreter im Amt vertreten.

## § 15 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. <sup>2</sup>Er erfüllt die ihm im KommZG zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet § 12 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten dem Bauhofleiter oder mit Zustimmung der Verwaltungsgemeinschaft Ries deren Dienstkräften übertragen.

# § 16 Bauhofleiter, weitere Beschäftigte

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bestellt der Zweckverband einen Bauhofleiter, der die technische Leitung des Zweckverband-Bauhofs und die Führung der Arbeitnehmer des Zweckverbands übernimmt.
- (2) ¹Der Bauhofleiter ist berechtigt, Rechtsgeschäfte über den Kauf von Maschinen, Geräten und Betriebsstoffen und über die Miete von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten von im Einzelfall bis zu 1.500 € (in Worten: eintausendfünfhundert Euro) und bis zu einer Jahresgesamtsumme dieser Rechtsgeschäfte von 12.000 € (in Worten: zwölftausend Euro) selbständig abzuschließen. ²Der Bauhofleiter informiert den Verbandsvorsitzenden unverzüglich über die abgeschlossenen Rechtsgeschäfte.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Bauhofleiter unbeschadet § 12 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Zweckverband kann im Rahmen seines Haushalts- und Stellenplans weitere Arbeitnehmer einstellen.

### III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

### § 17 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschaft- und Haushaltsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt.

### § 18 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- <sup>1</sup>Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. <sup>2</sup>Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde bekannt gemacht.

# § 19 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Gemeinden Alerheim und Wechingen erstatten dem Zweckverband die aus der Erfüllung der Bauhofaufgaben entstehenden Kosten.
- (2) <sup>1</sup>Von den Kosten des laufenden Betriebs (Ausgaben im Verwaltungshaushalt des Zweckverbands ohne die Zuführungen zum Vermögenshaushalt) werden 15 % als Fixbetrag zur Deckung der Grundkosten (insbesondere Miete Bauhofgrundstücke und -gebäude sowie Mietnebenkosten) auf die Gemeinden umgelegt. <sup>2</sup>Die Fixkosten werden nach dem prozentualen Anteil auf die Gemeinden umgelegt, mit dem

die Gemeinden den gemeinsamen Bauhof im Vorjahr in Anspruch nahmen. <sup>3</sup>Für das Jahr 2021 als erstes Jahr der Fixkostenumlage wird der prozentuale Anteil der gemeindlichen Inanspruchnahme des gemeinsamen Bauhofs durch den Zweckverband geschätzt und im Folgejahr nach der tatsächlichen Inanspruchnahme des Jahres 2021 angepasst ("Spitzabrechnung").

<sup>4</sup>Die nach Abzug der Fixkostenumlage verbleibenden Kosten des laufenden Betriebs werden auf der Grundlage der tatsächlich angefallenen Stunden (Arbeits- und Maschinenstunden) und den festgelegten Stundensätzen gegenüber den Gemeinden abgerechnet. <sup>5</sup>Die festgelegten Stundensätze für Arbeits- und Maschinenstunden sollen zusammen 85 % der Kosten des laufenden Betriebs abdecken. <sup>6</sup>Der Zweckverband wird den Gemeinden die jeweils gültige Kalkulation für die Stundensätze für die Arbeits- und Maschinenstunden offenlegen und zugänglich machen.

<sup>7</sup>Ergibt die Abrechnung eine Überdeckung, wird diese im laufenden Jahr von dem Fixanteil abgezogen; Unterdeckungen werden dem Fixanteil hinzugerechnet. <sup>8</sup>Die Abrechnung erfolgt jeweils zum 30.04. des Folgejahrs.

- <sup>1</sup>Zur Finanzierung des laufenden Betriebs setzt der Zweckverband vierteljährliche Abschlagszahlungen für den Fixbetrag und die verbleibenden Kosten des laufenden Betriebs gegenüber den Gemeinden fest. <sup>2</sup>Die Abschlagszahlungen orientieren sich an den festgesetzten Arbeits- und Maschinenstundensätzen, geschätzten Materialkosten sowie der voraussichtlichen Inanspruchnahme durch die Gemeinden. <sup>3</sup>Die Abschlagszahlungen sind mit Anforderung durch den Zweckverband fällig. <sup>4</sup>Nach Ablauf eines Kalenderjahres rechnet der Zweckverband gegenüber den beiden Gemeinden die ihm aus der Erfüllung der Bauhofaufgaben tatsächlich für die einzelne Gemeinde im vorangegangenen Kalenderjahr entstanden Aufwendungen ab ("Spitzabrechnung" entsprechend Abs. 2). <sup>5</sup>Diese Abrechnung erfolgt jeweils zum 30.04. des Folgejahres. <sup>6</sup>Nach Ablauf des ersten Kalenderjahres werden die Abschlagszahlungen auf Grundlage der Abrechnung des Vorjahres festgesetzt.
- <sup>1</sup>Die Gemeinden ermächtigen den Zweckverband, in Stellvertretung für die Gemeinden Bestellungen von Material oder Dienstleistungen, die sich ausschließlich einer Gemeinde zuordnen lassen, namens und im Auftrag der jeweiligen Gemeinde vorzunehmen, so dass die Abrechnung dieser Materiallieferungen oder Dienstleistungen unmittelbar zwischen Lieferant und betreffender Gemeinde erfolgen kann. <sup>2</sup>Bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EUR ist der Zweckverband berechtigt, solche Rechtsgeschäfte selbständig im Namen und für die Rechnung der jeweiligen Gemeinde abzuschließen. Betreffend der Zuständigkeit des Bauhofleiters gilt die Regelung des § 16 Abs. 2 entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Die nicht durch Einnahmen abgedeckten Kosten im Vermögenshaushalt des Zweckverbands werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). <sup>2</sup>Die Gemeinden Alerheim und Wechingen tragen die Investitionsumlage nach dem Verhältnis ihrer Gemeindeeinwohner zum 31.12. des dem jeweiligen Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres (Umlegungsschlüssel).
- (6) <sup>1</sup>Die Investitionsumlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. <sup>2</sup>Die Investitionsumlage kann während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (7) Die Investitionsumlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (8) <sup>1</sup>Die Investitionsumlage wird mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. <sup>2</sup>Werden diese Teilzahlungen nicht rechtzeitig entrichtet, werden vom säumigen Verbandsmitglied Verzugszinsen erhoben. <sup>3</sup>Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
- (9) <sup>1</sup>Ist die Investitionsumlage bei Beginn des Haushaltsjahrs noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. <sup>2</sup>Nach Festsetzung der Investitionsumlage für das

laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

- (10) <sup>1</sup>Sofern in der Rücklage des Zweckverbands ausreichende Finanzmittel für den gemeinsamen Bauhof vorhanden sind, können durch eine Entnahme aus der Rücklage Rückzahlungen an die Gemeinde entsprechend dem Umlegungsschlüssel für die Investitionsumlage geleistet werden. <sup>2</sup>Die Rückzahlungen sind der Höhe nach auf diejenigen Finanzmittel beschränkt, die eindeutig Zuführungen durch die kalkulatorische Verzinsung zugeordnet werden können. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Rückzahlungen obliegt der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung.
- (11) Über die Vornahme der Investitionen entscheidet die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Bauhofleiters.

# § 20 Kassen-, Finanz- und Personalverwaltung

<sup>1</sup>Die Kassengeschäfte, die Finanzverwaltung einschließlich Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplans sowie die Personalverwaltung werden auf die Verwaltungsgemeinschaft Ries übertragen. <sup>2</sup>Diese übernimmt insofern die Aufgaben der Geschäftsstelle. <sup>3</sup>Der Zweckverband und die Verwaltungsgemeinschaft Ries schließen hierzu eine gesonderte Zweckvereinbarung.

# § 21 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt der Verbandsversammlung die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) <sup>1</sup>Die Jahresrechnung wird binnen drei Monaten nach Vorlage durch den Verbandsvorsitzenden durch einen aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bildenden Prüfungsausschuss örtlich geprüft. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Verbandsräten. <sup>3</sup>Der Verbandsvorsitzende ist nicht Mitglied des Prüfungsausschusses. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.

# IV. Änderung der Verbandssatzung, Auflösung und Abwicklung des Zweckverbands

# § 22 Änderung der Verbandssatzung, Beitritt weiterer Gemeinden

- (1) Änderungen der Verbandsaufgabe und der Beitritt weiterer Gemeinden bedürfen eines einstimmigen Beschlusses mit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und der Zustimmung der Verbandsmitglieder.
- (2) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen eines Beschlusses mit einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
- (3) <sup>1</sup>Jede Änderung der Verbandssatzung ist im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde amtlich bekannt zu machen. <sup>2</sup>Änderungen der Verbandssatzung werden am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

### § 23 Auflösung, Abwicklung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf eines einstimmigen Beschlusses mit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, findet vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen eine Abwicklung nach Art. 47 KommZG statt.
- <sup>1</sup>Die bei Auflösung vorhandenen Verbandsmitglieder haben angemessene Regelungen über die weitere Verwendung bzw. Verwertung der vorhandenen Fahrzeuge, Maschinen und Geräte anzustreben.
  <sup>2</sup>Insbesondere soll den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt werden, vorhandene Fahrzeuge, Maschinen und Geräte gegen Zahlung des Restbuchwertes zu Eigentum zu erwerben.
- <sup>1</sup>Die bei Auflösung vorhandenen Beschäftigten des Zweckverbands sind in dem Verhältnis in gemeindliche Beschäftigungsverhältnisse zu übernehmen, wie die Beschäftigten bei der Errichtung des Zweckverbands auf den Zweckverband übergegangen waren. <sup>2</sup>Dabei ist zu berücksichtigen, dass Beschäftigte, die vor Errichtung des Zweckverbands bei einer Verbandsgemeinde beschäftigt waren, von dieser zu übernehmen sind.
- (5) Ein nach Abwicklung der Geschäfte, Befriedigung der Gläubiger und Auseinandersetzung nach Abs. 2 verbleibendes Negativsaldo bzw. verbleibender Überschuss ist nach dem Umlegungsschlüssel der Investitionsumlage
  - (§ 19 Abs. 5 S. 2) zwischen den Gemeinden aufzuteilen.

### V. Schlussbestimmungen

### § 24 Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das KommZG oder die Verbandssatzung etwas anderes vorschreiben, sind auf den Zweckverband die für die Gemeinde geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

### § 25 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) <sup>1</sup>Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind, im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde. <sup>2</sup>Die Verbandsmitglieder weisen in der für die amtliche Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin.
- <sup>1</sup>Sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in ortsüblicher Weise vorgenommen. <sup>2</sup>Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde anordnen.

# § 26 Schlichtung von Streitigkeiten

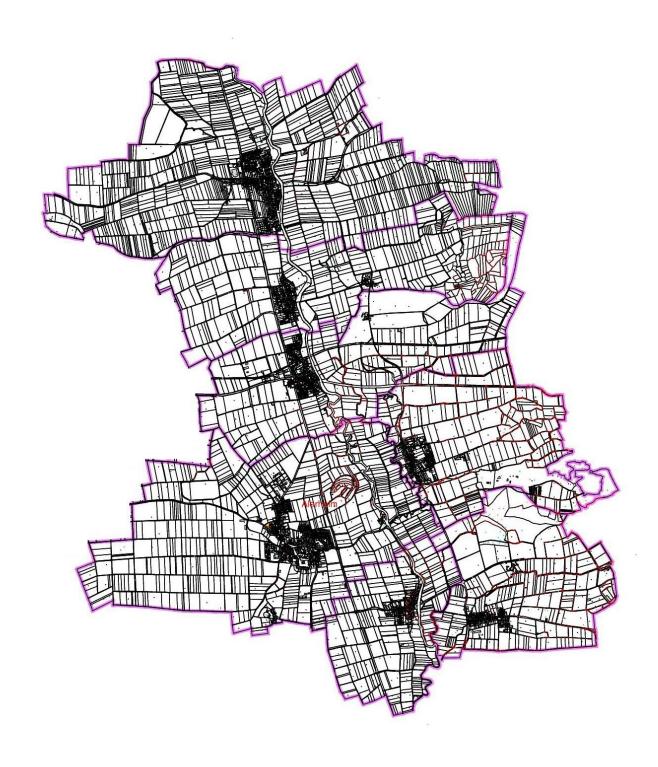
- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern sowie bei Streitigkeiten zwischen den Verbandsmitgliedern aus dem Verbandsverhältnis ist das Landratsamt Donau-Ries zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Soweit eine Schlichtung nicht zu erreichen ist, sind die Streitbeteiligten berechtigt, die im Streit stehenden Rechte und Pflichten vor den Verwaltungsgerichten geltend zu machen.

### § 27 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten der Verbandssatzung entsteht der Zweckverband.

Donauwörth, den 14.04.2021

Geiger Regierungsdirektorin Landratsamt Donau-Ries (Aufsichtsbehörde)



Vollzug des Immissionsschutzrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Wesentliche Änderung des Steinbruchs "Bräunlesberg" der Märker Kalk GmbH, Oskar-Märker-Str. 24, 86655 Harburg (Schwaben) durch Vertiefung des Steinbruchs;

hier: Bekanntgabe des Entfallens eines Erörterungstermins

#### Bekanntmachung vom 21.04.2021

Mit Bekanntmachung vom 27.01.2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries und in den örtlichen Tageszeitungen am 28.01.2021, wurde die Öffentlichkeit über das im Betreff genannte Vorhaben der Märker Kalk GmbH informiert. Wie dort näher ausgeführt, hat die Firma Märker im Rahmen des für das Vorhaben durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 16 BlmSchG die Vertiefung des östlichen Teils des Steinbruchs "Bräunlesberg" (Fläche von ca. 13 ha) um weitere 10 m bis auf eine Endteufe von 445 m NN beantragt.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen, sowie der UVP-Bericht, wurden daraufhin in der Zeit vom 05.02.2021 bis einschließlich 05.03.2021 im Landratsamt Donau-Ries und bei der Stadt Harburg (Schwaben) zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt sowie zusätzlich in das zentrale Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Bayern eingestellt.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben konnten ab Beginn der Auslegungsfrist bis einen Monat nach deren Ablauf, d. h. bis einschließlich 06.04.2021 beim Landratsamt Donau-Ries und der Stadt Harburg (Schwaben) erhoben werden.

Nach § 10 Abs. 6 BlmSchG <u>kann</u> die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Mit Schreiben vom 12.02.2021, eingegangen bei der Stadt Harburg (Schwaben) am gleichen Tage, nahm der Eigentümer eines südöstlich des Steinbruchs gelegenen Quellengrundstücks zum Vorhaben Stellung und bat darum, im Genehmigungsverfahren sicherzustellen, dass es durch die Vertiefung des Steinbruchs zu keiner Beeinträchtigung der Quellschüttung kommt. Einwendungen im eigentlichen Sinne wurden gegen das Vorhaben jedoch nicht erhoben.

Der in der Bekanntmachung vom 27.01.2021 <u>vorläufig</u> auf den 29.04.2021 bestimmte Termin zur Erörterung entfällt daher nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 9. BImSchV kraft Gesetzes.

Hilfsweise liegen auch die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Nr. 4 9. BlmSchV vor, wonach die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen auch bei UVP-pflichtigen Vorhaben auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichten kann, wenn die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Dies wäre vorliegend der Fall. Dem Anliegen aus dem Schreiben vom 12.02.2021, in dessen Prüfung auch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth als Fachbehörde mit einbezogen wurde, wird bereits durch die Planung ausreichend Rechnung getragen. Ein dem Antrag beigefügtes hydrogeologisches Gutachten, welches durch das WWA als plausibel eingestuft wird, kommt zu dem Ergebnis, dass eine Beeinflussung der Quellschüttung durch das Vorhaben nicht zu erwarten ist. Das Landratsamt Donau-Ries beabsichtigt ferner, eine Auflage festzusetzen, mit der die Tieferlegung der Steinbruchsohle auf einen geringeren Umfang als die beantragten 10 m begrenzt wird. Hierdurch ist ein Eingriff in das die betreffende Quelle speisende Karstgrundwasser ausgeschlossen. In solchen Fällen entspricht es bereits unter Beachtung der gesetzgeberischen Intention, immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren beschleunigt durchzuführen, pflichtgemäßem Ermessen, auf die

Durchführung eines förmlichen Erörterungstermins zu verzichten. Darüber hinaus hat das Landratsamt auch Belange des Gesundheitsschutzes in die Entscheidung mit einfließen lassen. Nach § 5 Abs. 1 des am 20.05.2020 in Kraft getretenen "Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie" (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) können bei der Ermessensentscheidung über die Durchführung fakultativer Erörterungstermine auch geltende Beschränkungen und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Coronavirus berücksichtigt werden. Vor dem Hintergrund einer aktuell wieder zunehmenden Dynamik des Infektionsgeschehens hält die Immissionsschutzbehörde die Durchführung eines öffentlichen Erörterungstermins mit einer nicht von vornherein näher bestimmbaren Teilnehmerzahl auch im Interesse des Infektionsschutzes nicht für gerechtfertigt.

Diese Entscheidung wird nach § 12 Abs. 1 Satz 5 9. BImSchV hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Donauwörth, 21.04.2021 Landratsamt Donau-Ries

gez.

Hegen

Regierungsdirektor

#### Nr. 4

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Rieswasserversorgung, Sitz Nördlingen, für das Haushaltsjahr 2021

ı.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 und 2 sowie Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. Gemeindeordnung (GO) erlässt die Bayerische Rieswasserversorgung, Sitz Nördlingen, folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021

### wird im Erfolgsplan

in den Erträgen und Aufwendungen auf 11.072.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben auf 15.465.000 €

festgesetzt.

### § 2

 $Kreditaufnahmen \ für \ Investitionen \ im \ Verm\"{o}gensplan \ werden \ in \ H\"{o}he \ von \ 9.850.000 \ \ \ \ festgesetzt.$ 

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan werden nicht beansprucht.

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Nördlingen, 22.04.2021

Bayerische **Rieswasser**versorgung

gez.

Joseph Mayer

Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Donau-Ries hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 19.04.2021 - Gesch.-Nr. 200; 027-941/5.2 - gewürdigt und rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle der Bayerischen Rieswasserversorgung im Verwaltungsgebäude, Oskar-Mayer-Str. 55, 86720 Nördlingen, während der allgemeinen Dienststunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Nr. 5

### Bekanntmachung

### zum Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes Bayerische Rieswasserversorgung, Sitz Nördlingen

Der vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüfte Jahresabschluss weist eine Bilanzsumme zum 31.12.2019 in Höhe von 51.309.704,36 € aus.

Das Jahresergebnis für das Wirtschaftsjahr 2019 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 887.988,62 € auf und ist auf neue Rechnung vorzutragen:

Die Verbandsversammlung stimmt dem Jahresabschluss 2019 in der vorgelegten Form zu. Der Jahresabschluss 2019 ist somit festgestellt.

Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbands- und Werkausschuss, den Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung für das Jahr 2019 Entlastung.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat in dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 folgende Prüfungsurteile erteilt:

#### Prüfungsurteile

"Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Bayerische Rieswasserversorgung, Nördlingen - bestehend aus Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 21 vom 23.04.2021

geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Bayerische Rieswasserversorgung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV (Kommunalwirtschaftliche Prüfungsverordnung):

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2019 befasst.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV: Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen."

München, 08.07.2020

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband gez. Christian Göb Wirtschaftsprüfer

Der geprüfte Jahresabschluss liegt vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle der Bayerischen Rieswasserversorgung im Verwaltungsgebäude, Oskar-Mayer-Str. 55, 86720 Nördlingen, während der allgemeinen Dienststunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Nördlingen, 22. April 2021

**Bayerische Rieswasserversorgung** 

gez. Bernd Hauber Werkleiter

Nr. 6

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

- Inzidenzabhängige Öffnung von Schulen, Kindertagesstätten und der Kindertagespflege -

### **Bekanntmachung:**

 Im Landkreis Donau-Ries wird die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz) von 100 überschritten. Zum Zeitpunkt der Entscheidung am Freitag, den 23.04.2021 wies das Robert-Koch Institut (RKI) für den Landkreis Donau-Ries eine 7-Tage-Inzidenz von 259,4 aus.

- Diese Feststellung gilt in Bezug auf das spezifische inzidenzabhängige Öffnungsmodell der §§ 18 und 19 der 12. BaylfSMV. In der Woche vom 26.04.2021 bis 02.05.2021 gelten deshalb im Landkreis Donau-Ries folgende Regelungen:
  - a) Schulen (§ 18 der 12. BaylfSMV)

#### Wechselunterricht bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand findet statt für

- die <u>Jahrgangsstufe 4</u> der Grundschulen bzw. der Grundschulstufe der Förderzentren, die nach den Lehrplänen der allgemeinen Schulen unterrichten,
- die <u>Abschlussklassen</u> der weiterführenden und beruflichen Schulen sowie der Staatsinstitute zur Ausbildung von Fach- und Förderlehrern sowie
- die <u>Jahrgangsstufe 11</u> an Gymnasien und Fachoberschulen sowie der entsprechenden Stufe der Abendgymnasien und Kollegs.

Für alle übrigen Jahrgangsstufen findet **Distanzunterricht** statt.

Im Distanz- und Wechselunterricht soll im Rahmen der personellen und räumlichen Möglichkeiten der jeweiligen Schule eine Notbetreuung eingerichtet werden. Der Rahmenhygieneplan Schule ist einzuhalten.

b) Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (§ 19 der 12. BaylfSMV)
Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BaylfSMV sind Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen,
Einrichtungen zur Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen in Landkreisen mit einer 7-TagesInzidenz über 100 zu schließen; Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie,
Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen. Der Rahmenhygieneplan Kindertagesbetreuung und HPT ist einzuhalten.

Donauwörth, den 23.04.2021

Stefan Rößle Landrat

> Landratsamt Donau-Ries Stefan Rößle Landrat